

66. In welchem Umfang steht dem Gläubiger der Versteigerungserlös von Wertpapieren zu, die er von seiner Bank zu verlangen hatte, wenn die Wertpapiere in London hinterlegt, dann während des Krieges versteigert und die Erlöse buchmäßig der Bank gutgebracht worden waren?

BGB. §§ 281, 812; HGB. § 384.

I. Zivilsenat. Urt. v. 10. März 1928 i. S. M. (Kl.) w. K. & K. (Bekl.). I 228/27.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger gab der Beklagten, einem deutschen Bankhaus, im Jahre 1913 den Auftrag zum Ankauf amerikanischer Shares. Diese gab den Auftrag an Londoner Bankhäuser weiter. Der Kläger und die Beklagte nahmen für die Anschaffung Kredit in Anspruch. Die gekauften Wertpapiere blieben auf den Namen der Beklagten im Depot der Londoner Banken. Im Jahre 1915 brachten die Londoner Banken die Wertpapiere zur Abdeckung ihrer Forderungen an die Beklagte zur Versteigerung. Der Erlös in Höhe von 1496.11.— engl. Pfd. wurde der Beklagten gutgeschrieben. Im Jahre 1920 erhielt sie Mitteilung hiervon. Nachdem der Kläger seine Schuld an die Beklagte beglichen hatte, zahlte sie ihm im Jahre 1924 5‰ des Versteigerungserlöses einschließlich Zinsen und einer Dividendenvergütung mit 177,36 G.M.

Der Kläger begehrte in erster Linie Lieferung der Wertpapiere oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes, hilfsweise Zahlung des Versteigerungserlöses. Das Landgericht wies die Klage ab. Durch ein demnächst rechtskräftig gewordenes Teilurteil wies das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers wegen des Hauptantrags zurück und führte dazu folgendes aus: Die Shares seien mit Wissen und Willen des Klägers auf den Namen der Beklagten im Depot der Londoner Banken verblieben. Danach habe zwischen den Parteien Einverständnis darüber bestanden, daß die Beklagte lediglich mit diesen Stücken ihre Lieferungsverbindlichkeit erfüllen solle. Durch die Versteigerung der Wertpapiere in Verbindung mit der diese Maßnahme als rechtmäßig bestätigenden Kriegsgesetzgebung sei jene der Beklagten obliegende Leistung ohne ihr Verschulden unmöglich

geworden. In seinem Schlußurteil wies dann das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers auch wegen des Hilfsantrags zurück. Die hiergegen eingelegte Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kläger hatte sich auf den Standpunkt gestellt, ihm gebühre nach § 281 BGB. der Erlös der Versteigerung in Pfunden, da dieser den Ersatz darstelle, den die Beklagte im ursächlichen Zusammenhang mit dem Umstand erlangt habe, der die vom Berufungsgericht angenommene Unmöglichkeit ihrer Leistung zur Folge gehabt habe. Der Vorderrichter ist dem Kläger darin beigetreten, daß die Voraussetzungen des § 281 BGB. gegeben seien, er weicht aber von ihm in der Frage ab, was im Sinne dieser Bestimmung als geschuldete Ersatzleistung anzusehen sei. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß die Beklagte nach dieser Bestimmung ihren Verbindlichkeiten bereits durch die Zahlung der 177,36 *GM* genügt habe. Dazu führt er aus: Bei der für die Beklagte vorgenommenen Gutschrift des Versteigerungserlöses, die allerdings ihre Schuldbefreiung in dieser Höhe zur Folge gehabt habe — und damit dem ersten Anschein nach einen entsprechenden wirtschaftlichen Vorteil für sie —, habe es sich lediglich um einen buchtechnischen Vorgang im Innenbetrieb ihrer Londoner Gläubiger gehandelt, sie selbst habe nie über den Erlös verfügen können. Vielmehr hätten die privatrechtlichen Wirkungen dieses Vorgangs, als er im Jahre 1920 zu ihrer Kenntnis gekommen sei, durch Art. 296 des Versailler Vertrags schon eine grundlegende und rückwirkende Umgestaltung in der Richtung erfahren gehabt, daß eine unmittelbare Abwicklung ihres Rechtsverhältnisses zu ihren Gläubigern überhaupt nicht mehr möglich gewesen sei. Infolge der deutschen Ausgleichsgesetzgebung habe sich die Wirkung der Versteigerung schließlich darauf beschränkt, daß die Beklagte an das Deutsche Reich auf ihre Londoner Verbindlichkeiten 5⁰/₁₀₀ des Erlöses weniger zu entrichten gehabt habe. Es sei nicht angingig, lediglich die zunächst erfolgte buchmäßige Wirkung der Versteigerung auf den Vermögensstand der Beklagten in Betracht zu ziehen, sondern als der ihr zugeflossene Ersatzwert für die versteigerten Wertpapiere komme nur der Vermögenswert in Frage, den sie endgültig infolge der Gutschrift des Erlöses an das Reich weniger zu zahlen gehabt habe. Diesen habe sie aber mit 177,36 *GM* bereits an den Kläger abgeführt. Aus den gleichen Gesichtspunkten, führt der Vorderrichter weiter aus, könne

auch die Heranziehung der Vorschriften des § 384 Abs. 2 HGB. und des § 812 BGB. zu keiner für den Kläger günstigeren Beurteilung der Sachlage führen.

Gegen diese Stellungnahme des Berufungsgerichts richtet sich im wesentlichen der Angriff der Revision. Den Ausgangspunkt des Vorderrichters, wonach Unmöglichkeit der Erfüllung der Verbindlichkeit anzunehmen ist, die der Beklagten aus dem Geschäfte noch obliegt, hat die Revision nicht beanstandet. Es besteht auch keine Veranlassung, dem Berufungsgericht in diesem Punkte entgegenzutreten. Üblicherweise wurde zu jener Zeit ein Kaufauftrag über Shares zur Erparnis von Stempelposten in der Art abgewickelt, daß die angeschafften Wertpapiere im Depot einer Londoner Bank verblieben. Erledigte die deutsche Bankverbindung des Käufers den Auftrag insoweit, so hatte sie damit, ob sie nun lediglich als Einkaufskommissionärin oder als Verkäuferin auftrat, zunächst der ihr obliegenden Verbindlichkeit genügt. Allerdings verblieb ihr noch die Verpflichtung, dem Kunden die Wertpapiere wunschgemäß zur Verfügung zu stellen. Die Erfüllung dieser restlichen Verbindlichkeit ist aber durch die von der Kriegsgesetzgebung bestätigten Maßnahmen der Londoner Banken unmöglich geworden. Von gleicher Würdigung der Sachlage ist ersichtlich das Berufungsgericht ausgegangen. Sie steht auch im Einklang mit der bisher in der Rechtsprechung dieses Senats vertretenen Auffassung solcher Geschäfte (RGZ. Bd. 104 S. 226, Bd. 107 S. 36).

Es besteht aber auch kein Anlaß, die von der Revision beanstandeten weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts zu mißbilligen. Das Besondere des Sachverhalts liegt darin, daß in die privatrechtlichen Beziehungen der Beklagten zu ihren Londoner Gläubigern und in die Abwicklung dieser Beziehungen aus staatlichen Rücksichten durch staatliche Maßnahmen im Wege der Kriegsgesetzgebung, des Pariser Vertrags und der Ausgleichsgesetzgebung eingegriffen worden ist. Die Folge war, daß sich die wirtschaftliche Wirkung der Gutschrift für die Beklagte auf den Betrag beschränkte, den sie auf Grund des Ausgleichsgesetzes an das Reich weniger zu zahlen hatte. Der den Vorschriften des § 384 Abs. 2 HGB., des § 812 BGB. und in weiterem Sinne auch dem § 281 BGB. zugrundeliegende Rechtsgedanke geht dahin, Vermögenswerte, die im Laufe wirtschaftlicher Vorgänge Personen zugeflossen sind, welchen sie nach

den maßgebenden Wirtschaftsbeziehungen im Verhältnis zu anderen Personen nicht zukommen, denjenigen zuzuführen, denen sie gebühren. Diesem Zweck der genannten Vorschriften, der sich also darauf beschränkt, den Ausgleich einer unrichtig gewordenen Verteilung von Vermögenswerten herbeizuführen, geschieht im vorliegenden Falle nur Genüge, wenn die Auskehrungspflicht der Beklagten auf den Vermögenswert beschränkt wird, der ihr im Endergebnis tatsächlich zugeflossen ist. Das ist aber nur die Höhe ihrer Schuldbefreiung gegenüber dem Reich. Wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, ist es hiernach nicht angängig, die infolge der Gutschrift des Versteigerungserlöses zunächst eingetretene Schuldbefreiung allein in Betracht zu ziehen. Maßgebend ist vielmehr die wirtschaftliche Wirkung der Gesamtentwicklung. Das Urteil dieses Senats vom 9. Oktober 1926 I 454/26 (Bank-Archiv 1926 S. 124) hat für einen Fall, in dem es sich um die Höhe der Bereicherung handelte, den gleichen Standpunkt eingenommen.

Der abweichenden Auffassung der Revision ist nicht beizupflichten. Bei Zugrundelegung ihrer Ausführungen würde die Beklagte in einer Weise belastet werden, die mit dem Grundgedanken der einschlägigen Gesetzesvorschriften nicht zu vereinbaren wäre. Trifft den Kläger auf Grund dieser Rechtslage ein Verlust, so beruht er auf der durch staatliche Rücksichten mitbestimmten gesetzlichen Regelung der Abrechnungsbeziehungen zum feindlichen Ausland. Die von der Revision herangezogene Entscheidung in RGZ. Bd. 108 S. 191 behandelt nicht die zur Entscheidung stehende Frage und kann daher der hier vertretenen Auffassung nicht entgegengehalten werden.